Bekanntmachung
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Stadt Kitzscher

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Jahr 2025 unverändert. Sie betragen:

für die Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliches Vermögen)	410 %
für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke)	435 %.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer bei der Stadtverwaltung Kitzscher erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Bei der Überweisung ist das Kassen-/Buchungszeichen aus dem Grundsteuerbescheid anzugeben.
Kontoverbindung der Stadtverwaltung Kitzscher:

IBAN: DE72 8605 5592 1240 9020 65 BIC: WELADE8LXXX

Liegt der Stadtverwaltung Kitzscher ein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird zu den Fälligkeitsterminen laut letztem Grundsteuerbescheid abgebucht.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Kitzscher, Ernst-Schneller-Str. 1, 04567 Kitzscher schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stadt Kitzscher Bürgermeister

Bürgermeister
Maik Schramm

Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Stadt Kitzscher

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kitzscher, zuletzt geändert am 03.04.2018 (Beschluss Nr. 018/18 SR), erschienen im Amtsblatt Nr. 04 vom 24.04.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019.
Mit Beginn des Jahres 2026 entsteht die Hundesteuer für die im Stadtgebiet gehaltenen Hunde. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuersätze gemäß § 6 und § 7 blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

§ 6 Abs. 1:	für den ersten Hund	48,00 Euro
	für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
§ 7:	für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro
	für jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Abweichungen von den Steuersätzen werden in der Hundesteuersatzung geregelt. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer bei der Stadtverwaltung Kitzscher erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 zum Fälligkeitstermin 01.02.2026 (§ 10 Abs. 2 Hundesteuersatzung) zu entrichten. Bei der Überweisung ist das Kassen-/Buchungszeichen aus dem Hundesteuerbescheid anzugeben. Kontoverbindung der Stadtverwaltung Kitzscher:

IBAN: DE72 8605 5592 1240 9020 65 BIC: WELADE8LXXX

Liegt der Stadtverwaltung Kitzscher ein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird zum Fälligkeitstermin 01.02.2026 abgebucht.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Kitzscher, Ernst-Schneller-Str. 1, 04567 Kitzscher schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stadt Kitzscher Bürgermeister

Bürgermeister
Maik Schramm

Informationen des Steueramtes

Grundsteuer
Für das Jahr 2026 werden nur bei Änderungen im Steuerbetrag oder bei Eigentumswechsel Grundsteuerbescheide verschickt. Sind keine Änderungen im vergangenen Jahr eingetreten, lesen Sie dazu bitte in diesem Amtsblatt die „Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung“.
Die Fälligkeiten der Grundsteuer sind für Quartalszahler der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026. Sind Sie Jahreszahler, wird die Grundsteuer zum 01.07.2026 fällig. Bei Jahresbeträgen unter 15,00 Euro wird die Grundsteuer zum 15.08.2026 fällig.
Stichtag für die Steuerfestsetzung ist nach § 9 Grundsteuergesetz der 1. Januar. Wer an diesem Tag Grundstückseigentümer ist, zahlt den vollen Jahresbetrag. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde kann wählen, von welchem Miteigentümer sie den vollen Steuerbetrag verlangt.
Wer sein Grundstück im Laufe des Jahres 2026 verkauft, ist trotzdem für das gesamte Jahr 2026 der Steuerpflichtige. Die Veräußerung wirkt sich erst zum 01. Januar 2027 steuerlich aus. Eine davon abweichende Vereinbarung im Kaufvertrag hat nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berührt nicht die Zahlungspflicht gegenüber der Stadt.

Beispiel:

Eine Eigentumswohnung wird durch Kaufvertrag am 10.01.2026 verkauft. Der Steuerschuldner für das gesamte Jahr 2026 ist der Verkäufer, weil er am 01.01.2026 Eigentümer war. Ab dem Jahr 2027 wird der Käufer zur Grundsteuer herangezogen.

Gartenpacht
Sofern im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Pacht für Gärten zum 15.02.2026 fällig. Denken Sie bitte an pünktliche Bezahlung.

Hundesteuer
Für das Jahr 2026 werden nur bei Änderungen Steuerbescheide verschickt. Sind keine Änderungen im vergangenen Jahr eingetreten, lesen Sie dazu bitte in diesem Amtsblatt die „Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung“.
Die Hundesteuer 2026 ist am 01.02.2026 fällig. Die ausgegebenen Hundesteuermarken sind „Dauermarken“ und werden nicht jährlich neu vergeben.

Fröbel
Kämmerei und Bauamt